



Dezernat, Dienststelle
VIII/57/571

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neubau der Haltestelle Schlebusch in Köln-Dünnwald, hier: Beteiligung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde nach § 70 (2) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	30.01.2023

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Planung zur Erweiterung der Haltestelle Schlebusch in Köln-Dünnwald zustimmend zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ab und gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In den letzten Jahren sind die Fahrgastzahlen der Linien 4, 13 und 18 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG stark angestiegen, sodass zeit- und stellenweise, besonders im morgendlichen Berufs- und Schülerverkehr, die Kapazitätsgrenzen der Fahrzeuge überschritten werden. Durch ein geändertes Fahrzeugkonzept, das Fahrzeuge mit einer Länge von etwa 70 m vorsieht, soll die Beförderung der Kunden sichergestellt werden. Der Einsatz längerer Züge hat Auswirkungen auf die Infrastruktur. So muss ein längerer Zug nicht nur an den Bahnsteig, sondern ebenfalls in die Werkstätten, Abstellanlagen und Wendeanlagen passen.

Die hier vorliegende Planung stellt die Bahnsteigverlängerung der Endhaltestelle Schlebusch an der Stadtgrenze Köln zu Leverkusen für die Linie 4 dar. Es handelt sich hierbei aktuell um eine dreigleisige Wendeanlage mit zwei Bahnsteigen. Die Wendung umläuft zwei Baumgruppen und einen gepflasterten Platz. Im Rahmen des Umbaus soll die Wendeanlage zum Teil zurückgebaut und die drei parallel bestehenden Gleise sowie die Bahnsteige verbreitert und verlängert werden (s. Anlage 2 und 3).

Derzeit weisen die zwei Bahnsteige des Haltepunktes eine Länge von ca. 71 m und 75 m auf. Im Zuge des geänderten Fahrzeugkonzept der KVB sollen die Bahnsteige auf eine Länge von 78 m erweitert werden.

Die bestehenden drei Gleise werden parallel laufend umgebaut und die Weichenanlage etwa 40 m vorverlegt. Bahnsteig 2 wird von 2 m auf 4 m verbreitert und beide Bahnsteige werden auf eine gleiche Nutzlänge von 60 m bzw. einer Gesamtlänge von ca. 78 m verlängert. Die vorhandene Baumgruppe an den bestehenden Schalthäusern zwischen Wendegleis und gepflastertem Platz soll dafür gerodet werden. An ihrer Stelle soll ein Sozialraum, ein Technikraum sowie ein Unterwerk errichtet werden.

Weiterhin ist die Errichtung eines Radhauses geplant. Hierfür wird in die angrenzenden Waldflächen eingegriffen. Das Radhaus ist in dieser Planung nur nachrichtlich aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt in einem eigenen Verfahren.

Als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) werden der gepflasterte Platz im Wendegleis, Gehwegflächen und Straßenflächen (Berliner Straße B 51) genutzt. Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt über die B 51.

Ca. 1,5 km südlich der Haltestelle Schlebusch ist zudem ein kleines Schalthaus von 1,35 x 2,40 m Fläche geplant. Die hierfür geplante BE-Fläche betrifft laut Planung nur den an die Gleise angrenzenden Saumbereich zwischen Einzelbaumbeständen.

Das Vorhaben ist auf Flächen geplant, die sich im Geltungsbereich des städtischen Landschaftsplanes befinden. Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 28 „Dünnwalder Wald“ fest (s. Anlage 1).

Dem Vorhaben stehen diverse Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans entgegen. Insbesondere ist verboten, bauliche Anlagen, Wege, Plätze, Zäune etc. zu errichten, Leitungen zu verlegen, die Beseitigung und Beeinträchtigung von Vegetation sowie Bodenveränderungen vorzunehmen.

Eingriffsbewertung

Mit der Bahnsteigverlängerung und der Erweiterung des Gleisbettes an der Endhaltestelle Schlebusch ist eine neue (Teil-)Versiegelung in einer Flächengröße von 1.159 m² verbunden. Dies umfasst neben den Bahnsteigen zusätzliche Gebäude samt Umwegen und neue Schotterflächen der Gleise. 133 m² ehemals vollversiegelte Fläche werden teilversiegelt. Für Baustelleneinrichtungsflächen werden weitere 646 m² unbefestigte/versiegelte Fläche temporär in Anspruch genommen.

Durch den Rückbau und anschließende Renaturierung von ehemaligem Gleisbereichen auf einer Fläche von etwa 136 m² können Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches aufgewertet werden. Hinzu kommen daran angrenzende ehemalige Vegetationsflächen, welche bis an die neu errichteten Gebäude heranragen und ebenfalls aufgewertet werden können. Dies betrifft eine zusätzliche Fläche von ca. 19 m². Auf diesen Flächen wird heimischer Laubforst aufgeforstet und Einzelbäume gepflanzt.

Dem ermittelten Eingriff von **21.777 Wertpunkten** stehen nach Wiederherstellung **15.189 Wertpunkte** gegenüber. Nach Umsetzung der Baumaßnahme entsteht somit ein Kompensationsdefizit von **6.588 Wertpunkten**.

Da im Nahbereich des Eingriffes keine Möglichkeit zur Durchführung von weiteren Ersatzmaßnahmen bestehen, soll die Kompensation über den Kompensationsüberschuss, der durch die Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der Abstellanlage Köln-Weidenpesch (KVB) entstanden ist, ausgeglichen werden.

Der notwendige forstrechtliche Ausgleich erfolgt einmal durch eine Aufwertung eines einheimischen Laubforstes sowie durch eine Ersatzgeldzahlung die durch den Landesbetrieb Wald und Holz festgelegt wird (s. Anlage 4).

Es werden vorerst nur die Flächen gerodet, die für den Neubau der Stadtbahnhaltestelle erforderlich sind. Die vorgesehene Fläche für das Radhaus wird nicht gerodet. Der Ausgleich erfolgt hingegen nach den vorläufigen Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Radhaus und die Stadtbahnhaltestelle. Wenn im Rahmen der Überarbeitung der Gutachten im Zuges des Verfahrens für das Radhaus weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, müssen diese zusätzlich ausgeglichen werden.

Artenschutz

Für das geplante Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Fazit

Der Umbau und Neubau der Haltestelle Schlebusch kann durch die vorgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Aufgrund des dringenden Ausbaubedarfs überwiegt hier das öffentliche Interesse an einem leistungsfähigen und kundenfreundlichen ÖPNV-Netz die naturschutzfachlichen Belange. Aus diesem Grund stimmt die Untere Naturschutzbehörde der Plangenehmigung zu.

Anlagen